

An die Mitglieder des
Beirates Rechtsanwälte
im BFSK

Sonderrundschreiben Nr. 04/2009

Entscheidung des BGH zur Anwendbarkeit des Stundenverrechnungssatzes fabrikatsgebundener Kfz-Betriebe (BGH, Urteil vom 20.10.2009, AZ: VI ZR 53/09)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

erneut hat sich der Bundesgerichtshof nach der so genannten Porscheentscheidung mit der Frage befasst, ob – insbesondere bei fiktiver Abrechnung – der Geschädigte Anspruch auf Erstattung des Stundenverrechnungssatzes eines fabrikatsgebundenen Betriebes hat.

Wie zu erwarten war, hat der Bundesgerichtshof die Rechtsprechung aus dem Jahr 2003 bestätigt und damit die Position des Geschädigten nochmals gestärkt. Erneut stellt der Bundesgerichtshof fest, dass der Geschädigte grundsätzlich Anspruch auf Erstattung des Stundenverrechnungssatzes eines fabrikatsgebundenen Betriebes, solange nicht der Schädiger darlegt und beweist, dass es eine ohne Weiteres zugängliche und gleichwertig qualifizierte Reparaturmöglichkeit gibt.

Aufgrund der Hinweise des Bundesgerichtshofes zur Bedeutung der Garantie, der Kulanz und der allgemeinen Sachmängelhaftung wird deutlich, dass der Schädiger seiner Darlegungs- und Beweislast nicht dadurch nachkommt, dass er darauf verweist, dass es sich um qualifizierte Kfz-Betriebe oder bspw. um Innungsbetriebe oder um von einer Sachverständigenorganisation zertifizierte Betriebe handelt. Beispielhaft weist der Bundesgerichtshof vielmehr darauf hin, dass bei Fahrzeugen, die jünger als drei Jahre sind, ein entsprechender Beweis durch den Schädiger, dass es einen anderweitigen, gleichwertig qualifizierten Betrieb gibt, nicht möglich sein dürfte.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass bei Fahrzeugen, die älter als drei Jahre sind, die Reparatur in einem nicht fabrikatsgebundenen Betrieb immer möglich sei. Auch hier gilt der Grundsatz, dass der Schädiger erst einmal darlegen und beweisen muss, dass

ein entsprechender Betrieb gleichwertig qualifiziert ist. Gerade im Hinblick auf die Antikorrosionsgarantien und Fahrzeuggarantien, die oft über die genannten drei Jahre hinausgehen, wird deutlich, dass die Entscheidung die Hürden für den Versicherer, auf billigere Werkstätten zu verweisen, deutlich angehoben hat.

Der Bundesgerichtshof scheint sogar noch einen Schritt weiter zu gehen, wenn er darauf hinweist, dass selbst bei Gleichwertigkeit des benannten Reparaturbetriebes der Geschädigte Anspruch auf Erstattung des Stundenverrechnungssatzes eines fabrikatsgebundenen Betriebes hat, wenn er sein Fahrzeug regelmäßig in einer fabrikatsgebundenen Werkstatt hat warten lassen. Dies bedeutet nichts anderes, als dass der Bundesgerichtshof neben den objektiven Qualitätskriterien auch noch subjektive, d.h. individuelle Verhaltensweisen des Geschädigten berücksichtigt, die sehr wohl das Recht auf Erstattung des Stundenverrechnungssatzes fabrikatsgebundener Betriebe auslösen können.

In jedem Fall wird deutlich, dass der BGH erkannt hat, dass die Wertigkeit der Reparatur in einem fabrikatsgebundenen Betrieb in aller Regel zumindest in der subjektiven Wahrnehmung des Geschädigten höher ist als die Reparatur in einer freien Werkstatt.

Insgesamt stärkt die Entscheidung nicht nur die Position des Geschädigten sondern auch das gesamte Kfz-Reparaturgewerbe, da mit diese Entscheidung eine Basis geschaffen wurde, den immer massiver werdenden Angriffen gegen die Höhe des Stundenverrechnungssatzes einen Riegel vorzuschieben.

Auch die Kfz-Sachverständigen haben nun eine klare Richtschnur, in ihren Gutachten den Stundenverrechnungssatz fabrikatsgebundener Betriebe zu berücksichtigen – unabhängig davon, ob Reparaturauftrag erteilt wurde oder nicht.

Bislang liegt lediglich eine Presseinformation des Bundesgerichtshofes zu der Entscheidung vor. Sobald der Wortlaut der Entscheidung bekannt ist, werden wir eine umfassende Kommentierung vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Elmar Fuchs
Geschäftsführer

Anlage: Pressemitteilung des BGH vom 20.10.2009

[\[Seite drucken\]](#)[\[Fenster schließen\]](#)

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 216/2009

Neue Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Höhe der Stundensätze im Rahmen der Reparaturkosten- abrechnung nach einem Verkehrsunfall

Der Kläger macht gegen den Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall geltend. Dabei wurde das Fahrzeug des Klägers, ein zum Unfallzeitpunkt ca. 9 ½ Jahre alter VW Golf mit einer Laufleistung von über 190.000 km, beschädigt.

Die Haftung des Beklagten steht dem Grunde nach außer Streit. Die Parteien streiten nur noch um die Frage, ob sich der Kläger im Rahmen der fiktiven Abrechnung seines Fahrzeugschadens auf niedrigere Stundenverrechnungssätze einer ihm vom Schädiger bzw. von dessen Haftpflichtversicherer benannten "freien Karosseriefachwerkstatt" verweisen lassen muss oder ob er auf der Grundlage des von ihm vorgelegten Sachverständigengutachtens die Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen VW-Fachwerkstatt erstattet verlangen kann.

Der für das Schadensersatzrecht zuständige VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshof hat an seiner bereits im sog. Porsche-Urteil (BGHZ 155, 1) geäußerten Rechtsauffassung festgehalten, dass der Geschädigte seiner Schadensberechnung grundsätzlich die üblichen Stundenverrechnungssätze einer markengebundenen Fachwerkstatt zugrunde legen darf, die ein von ihm eingeschalteter Sachverständiger als Wert auf dem allgemeinen regionalen Markt ermittelt hat. Will der Schädiger den Geschädigten unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht im Sinne des § 254 Abs. 2 BGB auf eine günstigere Reparaturmöglichkeit in einer mühelos und ohne Weiteres zugänglichen "freien Fachwerkstatt" verweisen, muss der Schädiger darlegen und ggf. beweisen, dass eine Reparatur in dieser Werkstatt vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht.

Ist dies der Fall, kann es für den Geschädigten gleichwohl unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht unzumutbar sein, sich auf eine Reparaturmöglichkeit in dieser Werkstatt verweisen zu lassen. Dies gilt insbesondere für Fahrzeuge bis zum Alter von 3 Jahren. Denn bei neuen bzw. neuwertigen Kraftfahrzeugen muss sich der Geschädigte im Rahmen der Schadensabrechnung grundsätzlich nicht auf andere Reparaturmöglichkeiten verweisen lassen, die ihm bei einer späteren Inanspruchnahme von Gewährleistungsrechten, einer Herstellergarantie und/oder Kulanzleistungen Schwierigkeiten bereiten könnten.

Auch bei älteren Kraftfahrzeugen kann es für den Geschädigten unzumutbar sein, sich im Rahmen der Schadensabrechnung auf eine alternative Reparaturmöglichkeit außerhalb einer markengebundenen Fachwerkstatt verweisen zu lassen. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Geschädigte konkret darlegt, dass er sein Kraftfahrzeug bisher stets in der markengebundenen Fachwerkstatt hat warten und reparieren lassen oder sein besonderes Interesse an einer solchen Reparatur durch eine konkrete Reparaturrechnung belegt.

Im Streitfall war das Urteil des Berufungsgerichts bereits deshalb aufzuheben und an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, weil dieses zur Gleichwertigkeit der aufgezeigten alternativen Reparaturmöglichkeit noch keine Feststellungen getroffen hatte.

Urteil vom 20. Oktober 2009 – VI ZR 53/09

AG Würzburg – 16 C 1235/08 - Entscheidung vom 10. Juli 2008

LG Würzburg – 42 S 1799/08 - Entscheidung vom 21. Januar 2009

Karlsruhe, den 20. Oktober 2009

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

76125 Karlsruhe

Telefon (0721) 159-5013

Telefax (0721) 159-5501

[\[Seite drucken\]](#)

[\[Fenster schließen\]](#)